

07.09.98

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht**

A. Zielsetzung

Die Übergangsfrist in Artikel 25 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) ist für den Bereich der Zusatzstoffe, die zu anderen als zu technologischen Zwecken bestimmt sind, zu verlängern.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung wird die Übergangsfrist bis zum Erlaß der entsprechenden Rechtsvorschriften verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Dem Bund, den Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Keine

07.09.98

G - A - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (312) - 231 02 - Zu 12/98

Bonn, den 7. September 1998

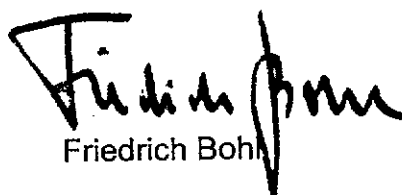
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den
Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Übergang
auf das neue Zusatzstoffrecht**

Es verordnet das Bundesministerium für Gesundheit

- auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 1, des § 9 Abs. 1 Nr. 3, 4 Buchstabe a und b und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 sowie des § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 gemäß Artikel 13 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft,
- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie
- auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Der Verordnung über den Übergang auf das neue Zusatzstoffrecht vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230, 308) wird folgender Satz angefügt:

„Bis zum Erlass anderweitiger bundesrechtlicher Vorschriften dürfen abweichend von Satz 1 Lebensmittel mit Zusatzstoffen, die zu anderen als technologischen Zwecken bestimmt sind, nach den Vorschriften hergestellt, behandelt, gekennzeichnet und in den Verkehr gebracht werden, die am 5. Februar 1998 gegolten haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Oktober 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

Die Zulassung von Zusatzstoffen nach § 2 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der bis zum 6. Februar 1998 geltenden Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 23. Dezember 1981 erfolgte ohne Unterscheidung einer spezifischen Zweckbestimmung der einzelnen Stoffe. Die Richtlinien der Europäischen Union in diesem Bereich regeln demgegenüber nur die Zusatzstoffe, die zu technologischen Zwecken verwendet werden. Diesem gemeinschaftsrechtlichen Ansatz folgen auch die Vorschriften der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230). Die Vorschriften, die künftig für andere als zu technologischen Zwecken bestimmte Zusatzstoffe gelten sollen, sind in Vorbereitung.

Wie sich gezeigt hat, wird es aus fachlichen und verfahrensmäßigen Gründen nicht möglich sein, die erforderlichen Vorschriften innerhalb der in Artikel 25 der Verordnung zur Neuordnung lebensmittelrechtlicher Vorschriften über Zusatzstoffe vorgesehenen Übergangsfrist bis zum 28. Oktober 1998 zu erlassen. Mit dieser Verordnung soll deshalb die Frist für den Bereich der Zusatzstoffe, die zu anderen als technologischen Zwecken bestimmt sind, bis zum Erlaß entsprechender Rechtsvorschriften verlängert werden.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden sowie der Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine Kosten.

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Übergang
auf das neue Zusatzstoffrecht

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.